

# RS OGH 2008/6/16 8ObA10/08s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2008

## Norm

ArbVG §8 Z1

## Rechtssatz

Durch den Austritt aus einer freiwilligen Berufsvereinigung wird die durch diese Vereinigung vermittelte Kollektivvertragsunterworfenheit grundsätzlich nicht beendet. Der nach dem Abschluss des Kollektivvertrags erfolgte Austritt des Arbeitgebers ändert nichts an dessen Kollektivvertragsunterworfenheit. Der Kollektivvertrag gilt trotz des Austritts des betroffenen Arbeitgebers weiter, obwohl der Arbeitgeber dem Arbeitgeberverband, der den Vertrag abgeschlossen hat, nicht mehr angehört.

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 10/08s

Entscheidungstext OGH 16.06.2008 8 ObA 10/08s

Bem: Für den Austritt des Arbeitgebers aus einer Körperschaft vgl RS0050856. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123857

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)